

SATZUNG

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1)

Der Verein führt den Namen

Tischtennisportverein Saarlouis-Fraulautern (TTSV).

Die Neugründung knüpft an die langjährige Tradition der vormaligen Abteilung Tischtennis des SV 09 Saarlouis-Fraulautern e.V. an und führt den bisherigen Vereinszweck fort.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis.

(3)

Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Tischtennisbundes (STTB) mit Sitz in Saarbrücken und des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) mit Sitz in Frankfurt.

Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennisbundes ist Grundlage des Sportbetriebes; sie regelt alle damit zusammenhängenden Fragen.

(4)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(5)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK DES VEREINS

(1)

Zweck des Vereins ist

- die gemeinsame Ausübung und Verbreitung des Tischtennisportes als Breitensport unter dem Gesichtspunkt allgemeiner gesundheitlicher Ertüchtigung und Freizeitgestaltung,
- die Heranführung von Kindern und Jugendlichen zum Tischtennisport und die Ausbildung und Förderung von leistungsorientiertem Nachwuchs,
- die Schulung und Weiterbildung des Tischtennisportlers zum Zwecke der Leistungssteigerung nach seinen persönlichen Fähigkeiten und gesundheitlichen Voraussetzungen,
- die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- die Teilnahme an Wettkämpfen sowie an Meisterschaften des Fachverbandes,
- das Zusammenwirken mit dem STTB in der Jugend- und Aktivenförderung.

(2)

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins wie auch etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die MitgliederInnen dürfen keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

- (4)
Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

MITGLIEDSCHAFT

- (1)
Der Verein hat

- a) ordentliche MitgliederInnen
- b) EhrenmitgliederInnen.

- (2)
Ordentliche MitgliederInnen können werden

- a) natürliche Personen,
bei Personen unter 18 Jahren nur mit schriftlicher Zustimmung des/der
Erziehungsberechtigten,
- b) juristische Personen,
soweit diese am Tischtennisport interessiert und bereit sind, die Vereinszwecke zu
fördern.

- (3)
EhrenmitgliederInnen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der
Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt.

Zu EhrenmitgliederInnen können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den
Tischtennisport allgemein oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§4

ERWERB EINER MITGLIEDSCHAFT

- (1)
MitgliederInnen sind alle Personen aus der bisherigen Tischtennisabteilung des SV 09
Saarlouis-Fraulautern e.V..

(2)

Über die Aufnahme weiterer MitgliederInnen entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

(3)

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden; die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

(4)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes, soweit ein späterer Beginn nicht ausdrücklich gewünscht wird; sie wird wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages.

§5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Die MitgliederInnen sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.

Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2)

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3)

Die MitgliederInnen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Für Wettkämpfe gilt dies nur unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen Wettspielordnung des DTTB.

(4)

Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle MitgliederInnen verbindlich.

§6

BEITRÄGE

(1)

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung der notwendigen Auslagen von den MitgliederInnen angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2)

EhrenmitgliederInnen sind beitragsfrei.

§7

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt, der jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) Streichung der Mitgliedschaft,
- d) ein Ausschlussverfahren.

(2)

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist und den offenen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an voll entrichtet hat.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurück kommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

(3)

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

- a) wenn es den Vereinszweck, den Verein oder/und dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
- b) wegen grob unsportlichen Verhaltens im Sinne der Sport- und Wettkampfordnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner MitgliederInnen nach vorheriger schriftlicher Anhörung des Betroffenen.

Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen der Einspruch gegenüber dem Vorstand zu, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(4)

Soweit bei VorstandsmitgliederInnen diese Voraussetzungen erfüllt sind, können auch diese ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann jedoch nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(5)

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Im Falle eines endgültigen Ausschlusses werden anteilige Jahresbeiträge erstattet.

(6)

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Wettkampfordnung des DTTB kann der Vorstand des Vereins, auch schon vor seiner endgültigen Entscheidung, ein zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot an Veranstaltungen aussprechen (Sperr).

§8

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

(1)

Stimmberechtigt sind alle MitgliederInnen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2)

Auch MitgliederInnen, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist nicht zulässig.

(4)

Wählbar sind alle volljährigen VereinsmitgliederInnen.

Wählbar sind auch abwesende MitgliederInnen, wenn eine eindeutige schriftliche Erklärung über die Annahme des zur Wahl stehenden Amtes vorliegt.

§9

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§10

DER VORSTAND

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(2)

Verschiedene Vorstandsämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
zuständig für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten und Anfertigen der Protokolle
- dem/der Kassierer/in
zuständig zur Erledigung der Kassengeschäfte

(4)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- dem/der Organisationsleiter/in
zuständig für die Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Feiern und Festen.
- dem/der sportlichen Leiter/Innen/Fachwart/Innen
zuständig für den Sportbetrieb der jeweiligen Sparte und deren sportliche Veranstaltungen
- dem/der Pressewart/in
zuständig für die Darstellung der Abteilungen und deren Aktivitäten in den Medien
- dem/der Gerätewart/in
zuständig für die Verwaltung, Ausgabe, Herrichtung und Erhaltung der Anlagen und Geräte
- vier BeisitzerInnen
zuständig für die Ihnen vom Vorstand besonders zugewiesenen Arbeiten
- dem/der Jugendwart/in
zuständig für die Leitung des Jugendtrainings und Organisation des Spielbetriebes der Jugendmannschaften

(5)

Soweit ein Amt des erweiterten Vorstandes nicht besetzt werden kann ist zu bestimmen, welches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diese Aufgaben zu übernehmen hat.

Wird im Laufe der Amtszeit vom Vorstand ein Mitglied für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, kann dies mit einfacher Mehrheit für die Restzeit des amtierenden Vorstandes kommissarisch bestimmt werden.

(6)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in dieses Amt eingesetzt werden.

§11

VORSTAND

(1)

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Streichung von VereinsmitgliederInnen
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder/innen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei davon eines der/die erste Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in sein muss. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden bei unaufschiebbaren Geschäften im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung des Vereines befugt.

§12

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

(1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der MitgliederInnen anwesend sind.

Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen und soll die Tagesordnung enthalten.

Schriftliche Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2)

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3)

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(4)

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und durch den Vorstand zu bestätigen ist.

(5)

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt, und zwar spätestens im zweiten Monat nach Beendigung der laufenden Spielsaison.

(3)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

(4)

Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

- a) Festlegung der Beschlussfähigkeit
- b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Vorsitzenden
- d) Berichte der Sach- und Fachwarte
- e) Bericht des Kassierers
- f) Bericht der Kassenprüfer/in
- g) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Wahlen, soweit solche anstehen.

(5)

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(6)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- wenn der Vorstand dies aus besonderem Anlass beschließt,
- wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller MitgliederInnen dies schriftlich verlangt.

Die Vorschrift über die Einladung bei ordentlichen Mitgliederversammlungen gilt sinngemäß.

§14

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 MitgliederInnen anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2)

In der Regel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Entscheidung über gestellte Anträge gelten die Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(3)

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4)

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

(5)

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(6)

Eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- d) Auflösung des Vereins

(7)

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8)

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich, also geheim, durchzuführen.

Abstimmungen können per Akklamation erfolgen, müssen aber schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Versammlungsteilnehmer es verlangt.

(9)

Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15

ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge werden der Mitgliederversammlung zu Beginn bekanntgegeben.

Diese entscheidet über die Dringlichkeit dieser Anträge und kann diese mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zulassen.

(2)

Nimmt ein Vorstandsmitglied die ihm satzungsmäßig zukommenden oder übertragenen Aufgaben nach Auffassung der Mitgliederversammlung nur unzureichend wahr, kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit das Vorstandsmitglied zu jedem Zeitpunkt abwählen und eine Neuwahl durchführen.

§16

KASSENPRÜFUNG

(1)

Die bestehenden Konten und die Kasse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vorstandes bekleiden.

(2)

Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Kassenprüfer können bei begründeten Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

(3)

Bei schwerwiegenden Mängeln in der Kassenführung haben die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten MitgliederInnen erfolgen.

(2)

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner MitgliederInnen dies beschlossen hat,
- $\frac{2}{5}$ der stimmberechtigten MitgliederInnen des Vereins dies schriftlich beantragt.

(3)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten MitgliederInnen anwesend sind.

(4)

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, bleiben die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der §§47 bis 53 BGB.

(5)

Das noch vorhandene Vermögen ist im Falle der Auflösung an den Verein zur Förderung des Tischtennisports im Saarland (VFTTS) zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

§18

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Saarlouis, den 16.01.2008

Heinz Falk
-Vorsitzender-

Frank Schmidt
-Geschäftsführer-